



# 11160/AB

vom 31.03.2017 zu 11761/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0023-III 1/2017

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 11761/J-NR/2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Jessi Lintl und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Inanspruchnahme externer Dienstleistungen durch das Bundesministerium im Jahr 2016“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Diese Frage war bereits Gegenstand der Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Nikolaus Scherak, Freundinnen und Freunde zur Zl. 11774/J-NR/2017, betreffend „Erbringung von Dienstleistungen an das BMJ im Jahr 2016“ vom 31. Jänner 2016. Ich verweise daher auf meine umfangreiche und detaillierte Beantwortung dieser Anfrage.

Zu 2 bis 4 und 8 bis 11:

Die Vergabe externer Dienstleistungen erfolgt immer auf Grund der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 idgF.

Zu 5 bis 7:

Wenn von einem Ressort eine Dienstleistung in Anspruch genommen wird, steht diese natürlich dem ganzen Ressort intern zur Verfügung. Wenn eine Dienstleistung von mehreren Ressorts in Anspruch genommen wird, erfolgt die Abwicklung typischerweise über die Bundesbeschaffung GmbH.

Wien, 31. März 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter



